

Begutachtungsentwurf

betreffend das

**Landesgesetz, mit dem das Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz und das
Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden**

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Die Europäische Kommission hat die Republik Österreich im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2018/2257 zu Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz insbesondere auch aufgefordert nachzuweisen, dass Österreich sichergestellt hat, dass Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Anhang IX Teil 2 der angeführten Richtlinie sowie entsprechende Genehmigungskriterien in folgenden Fällen für die folgenden Arten von Anlagen durchgeführt bzw. festgelegt werden:

1. bei der Planung einer neuen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, um Kosten und Nutzen von Vorkehrungen für den Betrieb der Anlage als hocheffiziente KWK-Anlage zu bewerten;
2. bei einer erheblichen Modernisierung einer vorhandenen thermischen Stromerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, um Kosten und Nutzen einer Umrüstung zu einer hocheffizienten KWK-Anlage zu bewerten;
3. bei der Planung oder erheblichen Modernisierung einer Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, um Kosten und Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch KWK, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz zu bewerten;
4. bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei einer erheblichen Modernisierung

einer bestehenden derartigen Anlage, um Kosten und Nutzen der Verwendung von Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen zu bewerten.

Hinsichtlich der Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. a und b erfolgte die Umsetzung der Richtlinie im Grundsätzlichen bereits mit Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 46/2018.

Ergänzend dazu soll mit dem vorliegenden Entwurf Folgendes geregelt werden:

- Im Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz soll der unionsrechtlichen Verpflichtung hinsichtlich der Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d durch Aufnahme einer neuen Bestimmung entsprochen werden, da die diesbezüglichen Regelungen aus kompetenzrechtlichen Gründen nicht vom Bundesgesetzgeber erlassen werden können (siehe dazu Punkt II).
- Für dem Oö. EIWOG 2006 unterliegende Anlagen sollen die einschlägigen Bestimmungen des Oö. EIWOG 2006 präzisiert sowie Regelungen zur Umsetzung im Besonderen des Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU (im Hinblick auf eine explizite Verordnungsermächtigung und Genehmigungskriterien) aufgenommen werden.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG und der Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Mit der Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 46/2018, wurden für die unter Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fallenden Anlagen nach den oben angeführten lit. a und b die entsprechenden Bestimmungen erlassen. Diese sollen nunmehr konkretisiert bzw. im Hinblick auf die Verordnungsermächtigung erweitert werden. Der Bund hat von seiner Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung keinen Gebrauch gemacht.

Anlagen nach lit. c und d fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung, allerdings sind Maßnahmen, die der Energieeinsparung dienen, nicht vom Kompetenztatbestand „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG umfasst (VfSlg. 10.831/1986; 17.022/2003).

Hinsichtlich des Regelungsaspekts der effizienten Energieverwendung besteht eine Zuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG. Soweit daher die Umsetzung der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU Anlagen nach der Gewerbeordnung betrifft, fällt diese hinsichtlich des Aspekts der effizienten Verwendung von Energie nach Art. 15 B-VG in die Zuständigkeit der Länder.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Für den Bund, das Land und die Gemeinden sind gegenüber der geltenden Rechtslage gewisse finanzielle Auswirkungen bzw. Mehrkosten zu erwarten, die sich jedoch nicht abschätzen lassen. So ist nicht beurteilbar, ob bzw. gegebenenfalls wie viele derartige Anlagen neu errichtet bzw. erheblich modernisiert (Kosten von mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage) werden. Diese Mehrkosten durch die Verfahren nach dem neuen § 14 des Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetzes betreffen den Sachverständigendienst und die Bezirksverwaltungsbehörden. Anzumerken ist, dass dieses Verfahren durch die vorgesehene Verfahrenskoordination in das gesetzliche Betriebsanlagenverfahren integriert werden kann, sodass von der Bezirksverwaltungsbehörde im Ergebnis de facto ein gemeinsames Verfahren durchgeführt wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Die vorgesehene Novelle dient der besseren Auslotung und Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen bei der Neuerrichtung und erheblichen Modernisierung bestimmter großer Anlagen. Folglich ist davon auszugehen, dass die durch die Kosten-Nutzen-Analyse bewirkten Einspareffekte im Regelfall den zusätzlichen Projektierungsaufwand übersteigen werden.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen. Vielmehr dient es gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage durch die vollständige Umsetzung des Art. 14 Abs. 5 und 7 der Richtlinie 2012/27/EU zur Energieeffizienz im Landesrecht.

VI. Auswirkungen auf verschiedene Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt, noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt die bessere Auslotung und Nutzung von Energieeffizienzpotenzialen bei der Neuerrichtung und erheblichen Modernisierung bestimmter

großer Anlagen. Folglich ist davon auszugehen, dass durch die bewirkten Einsparungseffekte auch der CO₂-Ausstoß verringert und damit ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden kann.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I (Änderung des Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetzes):

Zu Art. I Z 1 bis 4 (Titel, Inhaltsverzeichnis und § 1):

Das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Oberösterreichischen Landesrechtsordnung dient bisher der ergänzenden Durchführung bestimmter EU-Verordnungen.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der Geltungsbereich dieses Landesgesetzes auf die Umsetzung einzelner Bestimmungen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/15/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012, S 1 (im Folgenden: Richtlinie 2012/27/EU), erstreckt werden. Dies soll im § 1 sowie im Titel des Landesgesetzes berücksichtigt werden.

Zu Art. I Z 5 (§ 14 neu):

Mit dieser im Rahmen eines neuen 6. Abschnitts eingefügten Bestimmung soll - ergänzend zur Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006 durch die Novelle LGBl. Nr. 46/2018 für die unter Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG fallenden Anlagen nach dem oben angeführten Art. 14 Abs. 5 lit. a und b der Richtlinie 2012/27/EU - der unionsrechtlichen Verpflichtung hinsichtlich der Anlagen nach Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie 2012/27/EU entsprochen werden.

Mit der Verordnungsermächtigung im vorletzten Satz des **Abs. 1** soll der unionsrechtlichen Verpflichtung des Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU, wonach Genehmigungskriterien zur Sicherstellung der Anforderungen bzw. zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Rechnung nach Art. 14 Abs. 5 leg. cit. für die betroffenen Anlagen entsprochen werden.

Die Richtlinie 2012/27/EU sieht eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht nur bei Errichtung, sondern auch bei einer „erheblichen Modernisierung“ der betroffenen Anlagen vor. Vorliegend soll der

unionsrechtlichen Terminologie - soweit möglich - wörtlich gefolgt werden, um dem Einwand einer allfälligen Schlechtumsetzung vorzubeugen. Es scheint daher zweckmäßig, hinsichtlich der erheblichen Modernisierung die Begriffsbestimmung des Art. 2 Z 44 der Richtlinie 2012/27/EU zu übernehmen (**Abs. 2**).

Darüber hinaus wird von der im Art. 14 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 leg. cit. auszunehmen. Dazu wird ein entsprechendes Verifizierungsverfahren eingerichtet, mit dem sichergestellt wird, dass das genannte Freistellungskriterium erfüllt ist. In Betracht kommt diesbezüglich insbesondere ein Feststellungsverfahren (**Abs. 3**).

Nach Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie 2012/27/EU können die Mitgliedstaaten einzelne Anlagen mittels der genannten Genehmigungs- und Erlaubniskriterien von der Anforderung freistellen, Optionen anzuwenden, deren Nutzen die Kosten überwiegt, wenn es auf Grund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage zwingende Gründe hierfür gibt. Diese Möglichkeit der Freistellung von der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse wird im **Abs. 4** übernommen. Entscheidungen in diesen Fällen sind der Europäischen Kommission nach Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie 2012/27/EU innerhalb von drei Monaten zu notifizieren.

Zu Art. I Z 6:

Legistische Anpassung an die Einfügung des neuen 6. Abschnitts und des neuen § 14.

Zu Art. II (Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006):

Zu Art. II Z 1 (§ 2 Z 20a):

Der Begriff „erhebliche Modernisierung“ ist dem Oö. EIWOG 2006 fremd. Da die Richtlinie 2012/27/EU eine Kosten-Nutzen-Analyse nicht nur bei der Neuerrichtung, sondern auch bei einer erheblichen Modernisierung einer thermischen Stromerzeugungsanlage vorsieht, soll die Begriffsbestimmung im Art. 2 Z 44 der Richtlinie 2012/27/EU übernommen werden, um den Anwendungsrahmen klar zu determinieren.

Zu Art. II Z 2 und 3 (§ 7 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Z 2a):

Wenngleich die grundsätzliche Verpflichtung im Hinblick auf die Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse bei thermischen Stromerzeugungsanlagen mit einer thermischen Gesamtleistung von mehr als 20 MW bereits im Oö. EIWOG 2006 normiert ist (vgl. Novelle LGBl. Nr. 46/2018), soll mit der nunmehr aufgenommenen Verordnungsermächtigung der unionsrechtlichen Verpflichtung

insbesondere des Art. 14 Abs. 7 der Richtlinie 2012/27/EU entsprochen werden, wonach Genehmigungskriterien zur Sicherstellung der Anforderungen bzw. zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Rechnung nach Art. 14 Abs. 5 leg. cit. für die betroffenen Anlagen im nationalen Recht vorzusehen sind. Es wird daher zum einen die Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Analyse als Genehmigungskriterium im § 12 Abs. 1 statuiert und zum anderen eine Verordnungsermächtigung im Hinblick auf die Grundsätze der Beurteilung aufgenommen. Die Verordnung soll konkrete Leitlinien für die Methodik der Bewertung beinhalten.

Darüber hinaus wird von der im Art. 14 Abs. 6 der Energieeffizienz-Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch gemacht, Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, von der Verpflichtung gemäß Abs. 5 leg. cit. auszunehmen. Dazu wird ein entsprechendes Verifizierungsverfahren eingerichtet, mit dem sichergestellt wird, dass das genannte Freistellungskriterium erfüllt ist. In Betracht kommt diesbezüglich insbesondere ein Feststellungsverfahren.

Zu Art. II Z 4:

Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie sieht die Möglichkeit vor, dass die Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse bei der Genehmigung nicht zu berücksichtigen sind, wenn zwingende Gründe auf Grund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage vorliegen, die der Errichtung bzw. der erheblichen Modernisierung einer hocheffizienten KWK-Anlage entgegenstehen. Diese Möglichkeit der Freistellung von der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse wird vollinhaltlich ins innerstaatliche Recht übernommen. Entscheidungen in diesen Fällen sind der Europäischen Kommission nach Art. 14 Abs. 8 der Richtlinie 2012/27/EU innerhalb von drei Monaten zu notifizieren.

Landesgesetz,
mit dem das Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetz und das
Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 geändert werden

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Oö. EU-Verordnungen-Begleitregelungsgesetzes

Das Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung bestimmter Verordnungen der Europäischen Union im Bereich der Oberösterreichischen Landesrechtsordnung (Oö. Verordnungen-Begleitregelungsgesetz), LGBl. Nr. 113/2018, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 89/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Der Titel lautet:*

**„Landesgesetz über begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung von
Rechtsvorschriften der Europäischen Union (Oö. EU-Begleitregelungs- und
Umsetzungsgesetz - Oö. EU-BUG)“**

2. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem 5. Abschnitt folgender 6. Abschnitt eingefügt; der bisherige 6. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“ und der bisherige § 14 die Bezeichnung „§ 15“:*

„6. Abschnitt

Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie 2012/27/EU

§ 14 Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse“

3. *Im § 1 Abs. 1 lautet der Einleitungssatz:*

„Mit diesem Landesgesetz werden in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, begleitende Maßnahmen zur Durchführung und Umsetzung folgender Rechtsvorschriften der Europäischen Union festgelegt:“

4. *Im § 1 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt am Ende durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 6 angefügt:*

„6. Art. 14 der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/15/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG, ABl. Nr. L 315 vom 14.11.2012, S 1.“

5. Nach dem 5. Abschnitt wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:

„6. Abschnitt

Umsetzung des Art. 14 der Richtlinie 2012/27/EU

§ 14

Industrieanlagen, Fernwärme- und Fernkältenetze; Kosten-Nutzen-Analyse

(1) Die Errichtung und der Betrieb neuer sowie die erhebliche Modernisierung bestehender Anlagen im Sinn des Art. 14 Abs. 5 lit. c und d der Richtlinie 2012/27/EU bedarf hinsichtlich des Ziels einer effizienten Verwendung von Energie einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Zu diesem Zweck ist eine Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU durchzuführen. Dabei sind zu bewerten:

1. im Fall der Errichtung und des Betriebs einer neuen sowie der erheblichen Modernisierung einer bestehenden Industrieanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW, bei der Abwärme mit einem nutzbaren Temperaturniveau entsteht, die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme zur Deckung eines wirtschaftlich vertretbaren Bedarfs, auch durch Kraft-Wärme-Kopplung, und der Anbindung dieser Anlage an ein Fernwärme- und Fernkältenetz;
2. im Fall der Errichtung eines neuen Fernwärme- oder Fernkältenetzes oder der Errichtung einer neuen Energieerzeugungsanlage mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mehr als 20 MW in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder der erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen.

Die Landesregierung kann mit Verordnung Grundsätze erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU näher zu regeln. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Kosten-Nutzen-Analyse schlüssig ist und die Ergebnisse berücksichtigt werden.

(2) Eine erhebliche Modernisierung im Sinn des Abs. 1 ist eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen.

(3) Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, sind von der in diesem Absatz festgelegten Verpflichtung freigestellt, wenn in einem Verifizierungsverfahren sichergestellt worden ist, dass das Freistellungskriterium erfüllt ist.

(4) Vom Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse kann abgesehen werden, wenn es auf Grund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers zwingende Gründe gibt, die der Errichtung bzw. der erheblichen Modernisierung einer hocheffizienten KWK-Anlage entgegenstehen.

(5) Um die Bewilligung nach Abs. 1 ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzusuchen. Dem Ansuchen ist neben einer technischen Beschreibung des Vorhabens und den sonst zur Beurteilung seiner Energieeffizienz erforderlichen Plänen, Beschreibungen und Unterlagen die Kosten-Nutzen-Analyse im Sinn des Abs. 1 anzuschließen.“

6. Der bisherige 6. Abschnitt erhält die Bezeichnung „7. Abschnitt“; der bisherige § 14 erhält die Bezeichnung „§ 15“.

Artikel II

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 46/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird nach Z 20 folgende Z 20a eingefügt:

„20a. **Erhebliche Modernisierung:** Eine Modernisierung, deren Kosten mehr als 50 % der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen;“

2. Dem § 7 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierung kann mit Verordnung Grundsätze erlassen, um die Methodik der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe des Anhangs IX Teil 2 der Richtlinie 2012/27/EU näher zu regeln. Spitzenlast- und Reserve-Stromerzeugungsanlagen, die im gleitenden Durchschnitt über einen Zeitraum von fünf Jahren unter 1.500 Betriebsstunden jährlich in Betrieb sein sollen, sind von der in diesem Absatz festgelegten Verpflichtung freigestellt, wenn in einem Verifizierungsverfahren sichergestellt worden ist, dass das Freistellungskriterium erfüllt ist.“

3. Im § 12 Abs. 1 wird nach Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

„2a. das Ergebnis einer allenfalls gemäß § 7 Abs. 3 erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse berücksichtigt wird,“

4. Im § 12 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Vom Erfordernis der Berücksichtigung der Ergebnisse der Kosten-Nutzen-Analyse kann abgesehen werden, wenn es auf Grund von Rechtsvorschriften, Eigentumsverhältnissen oder der Finanzlage des Betreibers zwingende Gründe gibt, die der Errichtung bzw. der erheblichen Modernisierung einer hocheffizienten KWK-Anlage entgegenstehen.“

Artikel III

Inkrafttreten

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Dieses Landesgesetz ist auf Vorhaben anzuwenden, die ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens beantragt werden.